

# Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen Antigen-Selbsttests (Laientest) zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus

**Der Test wurde ohne Aufsicht einer fachkundigen Person durchgeführt.**

## getestete Person:

Name, Vorname:	
<u>Anschrift Hauptwohnung:</u> Straße, Haus-Nr.:	
PLZ, Ort:	
<u>ggf. Anschrift derzeitiger Aufenthaltsort:</u> Straße, Haus-Nr.:	
PLZ, Ort:	
Geburtsdatum:	
Tel.-Nr.:	
E-Mail-Adresse:	

## Coronavirus Antigen-Selbsttest:

Name des Tests:	
Herstellername:	
Testdatum:	
Abstrich durchgeführt (Uhrzeit [hh:mm]):	
Testergebnis abgelesen (Uhrzeit [hh:mm]):	
Testergebnis:	<input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> positiv* (Hinweise siehe Rückseite)
<b>Symptome:</b>	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Anmeldung in Testambulanz Meißen gewünscht:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

Datum,      Unterschrift

---

**\* Wichtige Hinweise bei positivem Testergebnis nach einem Selbsttest ohne fachkundige Aufsicht:**

- Sie sind verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test bei einem Arzt oder einem Testzentrum durchführen zu lassen.
- Bis das Ergebnis vorliegt, müssen Sie zu Hause bleiben und sich absondern. Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen.
- Ihre Hausstandsangehörigen (Familie, Wohngemeinschaft) sollen ihre Kontakte reduzieren. Wenn der PCR-Test die Infektion bestätigt (also positiv ist), gelten die Regelungen für positiv getestete Personen, insb. die Pflicht zur Meldung beim Gesundheitsamt, 14 Tage Absonderung ab Testung und sofortige Absonderung der Hausstandsangehörigen). Informieren Sie sich über die Hygieneregeln und Maßnahmen während der Absonderung in der Allgemeinverfügung zur Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt, z. B: [Zehnte Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung - Absonderung](#)
- Wenn der PCR-Test die Infektion nicht bestätigt (also negativ ist), ist die Pflicht zur Absonderung sofort aufgehoben. Informieren Sie auch Ihre Hausstandsangehörigen.